

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5958 –**

Revision des Verbraucherpreisindex – Rückwirkende Absenkung der offiziellen Inflationsrate für 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Politik lebt vom Vertrauen der Menschen. Besonders wichtig ist nach Auffassung der Fragesteller Vertrauen beim Thema Inflation: Vertrauen in die veröffentlichten Daten, und Vertrauen in die Fähigkeit der Institutionen, den Bürger vor Kaufkraftverlust zu schützen. Vertrauensverlust tritt dort ein, wo der Bürger seine täglichen Beobachtungen nicht von den veröffentlichten Daten bestätigt sieht. Ist die „gefühlte Inflation“ regelmäßig weit höher als die offiziell ausgewiesenen Zahlen, erodiert das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen; der Bürger sieht sich nicht mehr ernst genommen.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Daten zur Inflation; auf der Website www.destatis.de werden im Kapitel „Preise“ der Verbraucherpreisindex (VPI) und die Inflationsrate kostenfrei ins Netz gestellt (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html). Am 22. Februar 2023 wurde eine Revision des Verbraucherpreisindex bekannt gegeben (www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2023/vpi/vpi-uebersicht.html?nn=238906), wobei das alte Basisjahr 2015 durch das neue Basisjahr 2020 ersetzt wurde. Lag die Inflation für 2022 mit dem Basisjahr 2015 noch bei 7,9 Prozent, so liegt sie nach der Revision mit dem neuen Basisjahr 2020 bei lediglich 6,9 Prozent. Damit liegt die Inflation für 2022 auch nicht mehr auf dem höchsten Wert seit 70 Jahren, und auch die zweistelligen Inflationsraten für September bis November 2022 liegen nunmehr bei „nur“ noch 8,6 bis 8,8 Prozent (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_069_611.html).

Die Bürger leiden unter der hohen Inflation und den Reallohnverlusten (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/inflation-bringt-laut-forschern-bislang-einzigartigen-reallohnverlust-a-617b5cb1-4ef6-481b-ba0d-164545ec4a09) und haben den starken Wunsch nach Preisstabilität. Dass der Rückgang der Inflation nunmehr jedoch in Form einer rückwirkenden Änderung der Inflationsstatistik erfolgt, stößt nach Auffassung der Fragesteller in weiten Teilen der Bevölkerung auf eine gewisse Skepsis und beeinträchtigt auch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der offiziellen Inflationsstatistik.

1. Wie oft und wann erfolgte in der Vergangenheit eine rückwirkende Absenkung der offiziellen Inflationsrate um 1 Prozent (oder mehr), und aus welchen Gründen erfolgte dies jeweils?
2. Wann erfolgten in der Vergangenheit Überarbeitungen des Verbraucherpreisindex bzw. des Maßstabes für die Inflationsmessung, und welche Änderungen ergaben sich daraus für die Inflationsrate des jeweiligen Jahres der Revision und der beiden Vorjahre (bitte unter Angabe des Revisionsjahres, Angabe des alten und neuen Basisjahres, Dauer der Basisperiode und Angabe der Veränderung der Inflationsrate für das Jahr bzw. die beiden Vorjahre der Revision tabellarisch darstellen)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Revisionen des Verbraucherpreisindex bzw. der entsprechenden Veränderungsraten für das frühere Bundesgebiet einschließlich der Revisionsdifferenzen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bei den vergangenen Indexrevisionen ergaben sich ebenfalls Revisionsdifferenzen. Von der Größenordnung waren die Differenzen in absoluten Werten (Prozentpunkten) ausgedrückt geringer. Allerdings ist hierbei auch das jeweilige Niveau der Inflationsraten zu berücksichtigen.

Überarbeitungen des Verbraucherpreisindex bzw. des Maßstabes für die Inflationsmessung und welche Änderungen ergaben sich daraus für die Inflationsrate des jeweiligen Jahres der Revision und der beiden Vorjahre
Veränderungsraten des Verbraucherpreisindex für Deutschland¹⁾ der jeweiligen Basisjahre

Jahr	1991 =100	1995 =100	Differenz in Prozent- Punkten	1995 =100	2000 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2000 =100	2005 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2005 =100	2010 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2010 =100	2015 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2015 =100	2020 =100	Differenz in Prozent- Punkten
1992	5,1	5,0	-0,1	5,1	5,1	0,1	5,1	5,1	0,0	5,1	5,1	0,0	5,1	5,0	-0,1	5,0	5,0	0,0
1993	4,5	4,5	0,0	4,4	4,4	-0,1	4,4	4,4	0,0	4,4	4,5	0,1	4,5	4,5	0,0	4,5	4,5	0,0
1994	2,7	2,7	0,0	2,7	2,7	0,0	2,7	2,8	0,1	2,8	2,6	-0,2	2,6	2,6	0,0	2,6	2,7	0,1
1995	1,8	1,7	-0,1	1,7	1,7	0,0	1,7	1,8	0,1	1,8	1,8	0,0	1,8	1,8	0,0	1,8	1,9	0,1
1996	1,5	1,4	-0,1	1,4	1,5	0,1	1,5	1,4	-0,1	1,4	1,4	0,0	1,4	1,3	-0,1	1,3	1,4	0,1
1997	1,8	1,9	0,1	1,9	1,9	0,0	1,9	1,9	0,0	1,9	2,0	0,1	2,0	2,0	0,0	2,0	1,9	-0,1
1998	0,9	1,0	0,1	1,0	0,9	-0,1	0,9	1,0	0,1	1,0	1,0	0,0	1,0	0,9	-0,1	0,9	0,8	-0,1
1999		0,6		0,6	0,6	0,0	0,6	0,6	0,0	0,6	0,6	0,0	0,6	0,6	0,0	0,6	0,7	0,1
2000		1,9		1,9	1,4	-0,5	1,4	1,4	0,0	1,4	1,4	0,0	1,4	1,4	0,0	1,4	1,3	-0,1
2001		2,5		2,0	2,0	-0,5	2,0	1,9	-0,1	1,9	2,0	0,1	2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	0,0
2002		1,3		1,3	1,4	0,1	1,4	1,5	0,1	1,5	1,4	-0,1	1,4	1,3	-0,1	1,3	1,4	0,1
2003				1,1	1,1	0,0	1,1	1,0	-0,1	1,0	1,1	0,1	1,1	1,1	0,0	1,1	1,0	-0,1
2004				1,6	1,6	0,0	1,6	1,7	0,1	1,7	1,6	-0,1	1,6	1,7	0,1	1,7	1,6	-0,1
2005				2,0	2,0	0,0	2,0	1,5	-0,5	1,5	1,6	0,1	1,6	1,5	-0,1	1,5	1,6	0,1
2006				1,7	1,7	0,0	1,7	1,6	-0,1	1,6	1,5	-0,1	1,5	1,6	0,1	1,6	1,6	0,0
2007				2,2	2,2	0,0	2,2	2,3	0,1	2,3	2,3	0,0	2,3	2,3	0,0	2,3	2,3	0,0
2008							2,6	2,6	0,0	2,6	2,6	0,0	2,6	2,6	0,0	2,6	2,6	0,0
2009							0,4	0,4	0,0	0,4	0,3	-0,1	0,3	0,3	0,0	0,3	0,3	0,0
2010							1,1	1,1	0,0	1,1	1,1	0,0	1,1	1,1	0,0	1,1	1,0	-0,1
2011							2,3	2,3	0,0	2,3	2,1	-0,2	2,1	2,1	0,0	2,1	2,2	0,1
2012							2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	0,0	2,0	1,9	-0,1
2013										1,5	1,5	0,0	1,5	1,4	-0,1	1,4	1,5	0,1
2014										0,9	0,9	0,0	0,9	1,0	0,1	1,0	1,0	0,0

Jahr	1991 =100	1995 =100	Differenz in Prozent- Punkten	1995 =100	2000 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2000 =100	2005 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2005 =100	2010 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2010 =100	2015 =100	Differenz in Prozent- Punkten	2015 =100	2020 =100	Differenz in Prozent- Punkten	
2015											0,3		0,3	0,5	0,2	0,5	0,5	0,5	0,0
2016											0,5		0,5	0,5	0,0	0,5	0,5	0,5	0,0
2017											1,8		1,8	1,5	-0,3	1,5	1,5	1,5	0,0
2018											1,9		1,9	1,8	-0,1	1,8	1,8	1,8	0,0
2019														1,4		1,4	1,4	1,4	0,0
2020														0,5		0,5	0,5	0,5	0,0
2021														3,1		3,1	3,1	3,1	0,0
2022														7,9		7,9	6,9	6,9	-1,0

1) Bezeichnung bis 2002: Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

3. Welche gesetzlichen und sonstigen Regelungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Revision des Verbraucherpreisindex (VPI) maßgeblich (bitte insbesondere auf den fünfjährigen Aktualisierungsrhythmus und die Veränderungen des Wägungsschema eingehen)?

Für den Verbraucherpreisindex sind auf nationaler Ebene die für die Preisstatistik gültigen nationalen Rechtsgrundlagen geltend:

- das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG),
- das Gesetz über die Preisstatistik (PreisStatG).

Da der Verbraucherpreisindex und der für europäische Zwecke berechnete Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) aus der gleichen Datenbasis abgeleitet werden, ist auch die europäische Gesetzgebung für den deutschen Verbraucherpreisindex von Bedeutung. Zu nennen sind hier die Verordnung (EU) 2016/792 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1148.

Gemäß § 2 PreisStatG werden Preiserhebungen unter anderem für Güter (Waren), Werk- und Dienstleistungen, Verkehrsleistungen und Mieten durchgeführt. Für die Ebene des privaten Verbrauchs sind diese im Verbraucherpreisindex zusammengefasst.

Der Verbraucherpreisindex zeigt langfristige, reine Preisveränderungen, wobei die Qualität der Güter und das Konsumverhalten der privaten Haushalte konstant gehalten werden. Um möglichst aktuelle und repräsentative Ergebnisse zu liefern, müssen die Stichprobe aus Waren und Dienstleistungen sowie das Wägungsschemata regelmäßig und systematisch überprüft werden. In Deutschland findet etwa alle fünf Jahre eine Revision statt. Dies schließt eine Neuberechnung der bisherigen Ergebnisse zurück bis zum Basisjahr mit ein. Gleichzeitig werden methodische Änderungen umgesetzt, die sonst die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf einschränken würden.

Ein wesentlicher Grund für die regelmäßige Überprüfung des Warenkorbs ist, dass sich im Lauf der Zeit die Konsumgewohnheiten ändern. Der fünfjährige Aktualisierungsrhythmus mit Anpassungen beim Wägungsschema ist Ergebnis der pflichtgemäßen Ermessenausübung der mit der Preiserhebung betrauten Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Ziel, jederzeit genaue und repräsentative Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

4. Warum wird nach Kenntnis der Bundesregierung als neues Basisjahr das Jahr 2020 herangezogen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), obwohl die Preisentwicklung und das Verbrauchsverhalten für die Jahre 2020 bis 2022 offensichtlich ganz erheblich durch die Corona-Pandemie bzw. die Maßnahmen der Regierung verzerrt worden sind (www.destatis.de/DE/Mediathek/Podcasts/StatGespraech/statgespraech_folge1_kopie.html?n=466308)?

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Besonderheiten im privaten Konsum im Jahr 2020 wurde für die Wägung auf Güterebene ein Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 verwendet.

Mit diesem Vorgehen konnte beim üblichen Turnus geblieben werden, die pandemiebedingten Besonderheiten wurden aber ebenso berücksichtigt.

5. Warum erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Umstellung auf das Basisjahr 2020 erst im Jahr 2023 und nicht bereits Ende 2021 bzw. im Jahr 2022?

Die notwendigen Informationen zur Erstellung der Wägungsschemata standen vollständig erst im Laufe des Jahres 2022 zur Verfügung. Das Vorgehen, zu Beginn des dritten Jahres nach dem neuen Basisjahr auf dieses umzustellen, entspricht der Praxis der letzten Indexrevisionen.

Gerade für die Ermittlung der Gewichte ist es wichtig, von sich nicht mehr ändernden statistischen Datengrundlagen auszugehen. Dies ist in den Ausgangsquellen wie den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erst mit Zeitverzug gegeben, ebenso bei den laufenden Wirtschaftsrechnungen und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

6. Woraus ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Wesentlichen die Revisionsdifferenzen, die zu einer rückwirkenden Absenkung der Inflationsrate um 1 Prozent geführt haben (www.handelsblatt.com/dpa/verbraucherpreise-2022-inflationsrate-neu-berechnet-was-es-damit-auf-sich-hat/29009614.html, bitte dabei auf die verminderte Gewichtung des Wägungsanteils für den Bereich Energie eingehen)?
7. Welchen konkreten Gewichtungsanteil hätte nach Kenntnis der Bundesregierung der Bereich Energie auf der Basis des Jahres 2022 im Vergleich zu den Basisjahren 2020 und 2015?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Informationen, die der Bundesregierung hierzu vorliegen, beruhen auf den ausführlichen, öffentlich zugänglichen Informationen des Statistischen Bundesamtes in dem „Hintergrundpapier zur Revision des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2023“ vom 22. Februar 2023, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2023/vpi/hintergrundpapier-vpi.pdf.

Zu davon abweichenden Berechnungen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

8. Ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, bei der Revision auf der Basis des Jahres 2020 die Gewichtung für den Bereich Energie abzusenken (www.handelsblatt.com/dpa/verbraucherpreise-2022-inflationsrate-neu-berechnet-was-es-damit-auf-sich-hat/29009614.html), obgleich bereits bekannt ist, dass es im Jahr 2022 zu extremen Preiszuwächsen bei Strom, Gas und Heizöl gekommen ist und bei einer weiteren Revision auf Basis des Jahres 2022 der Bereich Energie mutmaßlich wieder eine wesentlich höhere Gewichtung hätte?

Die Bundesregierung respektiert die gemäß § 1 BStatG garantierte fachliche Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder, die die zentrale Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit, Neutralität und Objektivität der Bundesstatistik ist.

9. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der am 26. Februar 2023 durch die Bundesregierung mitgeteilten Beendigung der „konzertierten Aktion“ (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/inflation-kanzleramt-beendet-konzertierte-aktion-gegen-steigende-preise/29004134.html) und der am 22. Februar 2023 mitgeteilten VPI-Revision und Absenkung der Inflation des Vorjahres, und wenn ja, inwieweit?

Einen Zusammenhang gibt es nicht.

10. Hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 22. Februar 2023 Gespräche bzw. Schriftverkehr zur Höhe der Inflationsrate bzw. zur Revision des Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Bundesamt für Statistik geführt (bitte unter Angabe der Vertreter der Bundesregierung, Datum, Format, Vertreter Bundesamt für Statistik tabellarisch darstellen), und was war jeweils der wesentliche Inhalt dieser Gespräche?

In dem genannten Zeitraum gab es keinen schriftlichen oder mündlichen Austausch der Bundesregierung mit dem Statistischen Bundesamt zum genannten Thema.

11. Warum erfolgt bislang keine Veröffentlichung eines Sonderindex Regelbedarfe, der die Entwicklung der relevanten Preise für die Regelbedarfe widerspiegelt, obwohl diese Daten (bereitgestellt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) tatsächlich vorliegen und besondere Bedeutung für die Sicherung des Existenzminimums der Beziehender von Bürgergeld und Sozialhilfe haben?

Wird die Veröffentlichung dieser Daten erfolgen, und wenn ja, ab wann, und in welcher Form?

Die für die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe relevanten Daten zur regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung werden in den entsprechenden Entwürfen der zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen veröffentlicht. Dies war auch für die letzte Fortschreibung zum 1. Januar 2023 im Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes der Fall (Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 117 f.). Darüber hinaus werden die aktuellen regelbedarfsrelevanten Indexwerte sowie die entsprechende regelbedarfsrelevante Preisveränderung auf parlamentarische Anfrage auch unterjährig übermittelt.

12. Warum erfolgt bislang keine Veröffentlichung eines Sonderindex des täglichen Bedarfs (Mikrowarenkorb), der die Inflation eines täglichen Einkaufs widerspiegelt (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/2601), und ist eine Veröffentlichung geplant, und wenn ja, wann?
13. Warum erfolgt bislang keine Veröffentlichung eines Sonderindex des wöchentlichen Bedarfs (Miniwarenkorb), der die Inflation eines wöchentlichen Großeinkaufs widerspiegelt (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/2601), und ist eine Veröffentlichung geplant, und wenn ja, wann?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht den Verbraucherpreisindex in verschiedenen Untergliederungen. Unter anderem wird monatlich die Preisentwicklung der Nahrungsmittel u. a. in der Pressemitteilung zur Preisentwicklung veröffentlicht. Dies dürfte schon zu einem großen Teil dem Begriff des täglichen Bedarfs nahekommen. Des Weiteren werden monatlich die Güteruntergruppen im Datenbankangebot des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht, in

COICOP (Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs) Unterteilungen nach 2- bis 10-Stellern, für grobe und feine Unterteilungen.

Weiter veröffentlicht das Statistische Bundesamt ebenfalls monatlich die Sondergliederungen „Waren“ und „Verbrauchsgüter“. Letztere sind vergleichbar mit den im Antrag genannten österreichischen Warenkörben. Für eine solche Berechnung bedarf es eindeutiger Festlegungen der Begriffe „tägliches Einkauf“ bzw. „wöchentlicher Großeinkauf“ für diese besonderen Warenkörbe, die letztlich nur weitere Teilindizes des VPI insgesamt wären.

14. Welche Rechtsfolgen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Revision des Verbraucherpreisindex bzw. der rückwirkenden Absenkung der Inflationsrate für 2022 für die in diversen zivilrechtlichen Verträgen enthaltenen Index- bzw. Wertsicherungsklauseln?

Bereits vor der Revision erfolgte Anpassungen behalten nach Auffassungen aus der juristischen Literatur – zum Beispiel Deutsche Notar-Zeitschrift, Heft 9, September 1991 „Wertsicherungsklausel und Preisindex für die Lebenshaltung“ – ihre Gültigkeit. Die ersetzte Indexreihe des früheren Basisjahres war nicht fehlerhaft, sondern fußte lediglich auf älteren Berechnungsgrundlagen.

Auch ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Mai 2021 beschäftigt sich unter anderem mit der regelmäßigen Überarbeitung des Verbraucherpreisindex und welche Indizes bei einer Anpassung heranzuziehen sind (<https://openjur.de/u/2364941.html>).

15. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um Rechtsklarheit und Rechtsicherheit für die Vertragsbeziehungen (insbesondere Wohn- und Gewerbemietverträge) herzustellen, die Index- bzw. Wertsicherungsklauseln enthalten und von der rückwirkenden Änderung der Inflationsrate für 2022 betroffen sein könnten?

Über das Statistische Bundesamt werden diesbezüglich umfassende Informationen und Anleitungen öffentlich bereitgestellt, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Erlaeuterungen/informationen-zur-wertsicherungsklauseln.html.